

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag 3.4 Amt für Verkehr, Tiefbau und Grünflächen öffentlich ☒ Lajos, Nina nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 025/2025
--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Gemeinsamer Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen sowie für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	4.a	05.03.2025

Antrag der Wählergemeinschaft Zur Sache! Mettmann vom 22.01.2025
hier: Absolutes Halteverbot auf dem Kaldenberger Weg

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund fehlender Anordnungsvoraussetzungen, den Antrag abzulehnen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Kaldenberger Weg ist ab dem Einmündungsbereich Teichstraße in Fahrtrichtung Dorfanger mit Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) ausgeschildert. Das bedeutet, dass das Parken am rechten Fahrbahnrand im gesamten Bereich des Kaldenberger Weges unzulässig ist. Der bergabführende Fahrbahnrand in Richtung Teichstraße ist für das Parken freigegeben.

Gemäß § 45 Satz 1 Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Ein zwingendes Erfordernis für die Anordnung von Verkehrszeichen ist insbesondere dann zu bejahen, wo mangels anderer Regelungen der Straßenverkehrsordnung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr besteht.

Dem Antrag sind mehrere Begründungen angeführt worden, die aus Sicht des Antragstellers eine Anordnung des Zeichens 283 (absolutes Halteverbot) rechtfertigen würden. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Fahrbahn weist im Schnitt eine Breite von 5,55 m auf.

Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 StVO ist das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig.

Eine Straßenstelle ist dann als eng zu bezeichnen, wenn im beparkten Zustand eine Restfahrbahnbreite von 3,05 m nicht gewährleistet ist. Wird diese Restfahrbahnbreite nicht unterschritten, ist das Parken grundsätzlich zulässig.

Die Verwaltung hat bei einer Inaugenscheinnahme ein Dienstfahrzeug in dem in Rede stehenden Bereich abgestellt und eine Restfahrbahnbreite von mehr als 3,05 m feststellen können, sodass die Fahrbahnbreite für ein einseitiges Parken zulässig ist.

Ein Eingriff nach Nummer 1 der angeführten Begründung kann daher nicht bejaht werden.

Zu 2.

Erkenntnisse über Erschwernisse beim Verlassen der Tiefgaragenzufahrt durch Sichtbehinderungen liegen der Verwaltung nicht vor. Sollten etwaige Problemstellungen entstehen, besteht die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer der Zufahrt eine Grenzmarkierung (sog. „Zick-Zack-Linie“) bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt. Diese prüft im Anschluss die Notwendigkeit der Markierung und erteilt, nach entsprechender Prüfung, die Genehmigung zur Auftragung der Markierung. Die Kosten gehen hierbei zu Lasten des Antragstellers und nicht der Verwaltung.

Die Verwaltung betont dabei, dass es sich bei der Regelung aus einer Ausfahrt heraus um ein Privatinteresse handelt und dies gegenüber dem öffentlichen Interesse abzuwägen ist, sodass eine Kostenübernahme oder Ausführung für Dritte nicht in Frage kommen.

Zu 3.

Der Karpendeller Weg verfügt im maßgeblichen Bereich lediglich bergaufführend über einen Gehweg. Entlang der gegenüberliegenden, bergabführenden Straßenseite kann kein Gehweg ausgebaut werden, da sich die an die Fahrbahn angrenzenden Flächen im Privatbesitz befinden. Entlang des Gehweges besteht bereits heutzutage ein eingeschränktes Halteverbot, wodurch ein Parken unzulässig ist, sodass ein sicheres Passieren etwaiger Engstellen auch ohne ordnungswidrige Nutzung des Gehweges möglich ist.

Von Seiten der Rheinbahn sowie dem Bürgerbus liegen der Verwaltung derzeit keine Meldungen über die Notwendigkeit von Ausweichmanövern vor.

Ein Bedarf zur Einrichtung eines absoluten Halteverbots wird daher auch nach 3. nicht bejaht.

Zu 4.

Die Verwaltung verweist hierbei auf die Ausführungen zu Punkt 3.

Eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse in Richtung der Straße Am Sonnenhang ist ausgeschlossen, da die Fahrbahnseite, die über einen Gehweg verfügt, bereits heute über ein Parkverbot verfügt, sodass eine Sichtbehinderung von parkenden Fahrzeugen durch die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkannt wird.

Gez. Janseps